

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Amtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnl. Schrift
(größere Schrift und Einfassungen verhältnis-
mäßig mehr berechnet) bis spätestens Dienstag
früh 9 Uhr erbeten.

Der Sächsischer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 7.

Mittwoch, den 18. Februar

1863.

Das neue Militair-Gesetz.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abände-
rung und Ergänzung mehrerer Bestimmungen des Ge-
setzes vom 3. September 1814 über die Verpflichtung
zum Kriegsdienste, welcher in der letzten Sitzung des
Abgeordnetenhauses eingebracht worden ist, enthält in
Betreff des Landheeres folgende Bestimmungen:

§. 1. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere,
der Marine und dem Landsturm. Das Heer zerfällt in
a. das stehende Heer, b. die Landwehr ersten Aufgebots
und c. die Landwehr zweiten Aufgebots. Die Marine
zerfällt in a. die Kriegsflotte und b. die Seewehr.

§. 2. Die Stärke des stehenden Heeres, der Land-
wehr und der Marine wird nach den jedesmaligen
Staatsverhältnissen bestimmt.

§. 3. Die Verpflichtung zum Dienste im stehenden
Heere, beziehungsweise in der Kriegsflotte, beginnt für
jeden Preußen mit dem 1. Januar des Kalenderjahres,
in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vol-
lendet, und dauert sieben Jahre. Die drei ersten Jahre
befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres und
der Flotte durchgängig bei den Fahnen resp. am Bord,
die vier letzten Jahre wird sie in ihre Heimath entlassen
— insoweit nicht die jährlichen Uebungen, etwa noth-
wendige Verstärkungen od. Mobilmachungen des Heeres
resp. der Flotte die Einberufung derselben zum Dienste
erforderlich machen. Für den Flottendienst sollen künftig
nur solche junge Leute herangezogen werden, die sich der
Seeschiffahrt als Lebensberuf gewidmet und im
Augenblicke der Aushebung mindestens 1 Jahr auf
Seeschiffen der Handelsmarine gedient haben.

§. 4. Junge Leute, die sich selbst bekleiden, ausrüsten
und verpflegen, können, wenn sie den erforderlichen Bil-

dungsgrad dargethan haben, als Freiwillige auf ein Jahr
in das stehende Heer eintreten. Falls sie die Qualifika-
tion zu Offizieren der Landwehr erlangen, wird ihnen
die freiwillige einjährige Dienstzeit als dreijähr. Dienst-
zeit angerechnet. Ueber die Zulassung einjähriger Frei-
williger zum Flottendienst verfügt §. 10 dieses Gesetzes.

§. 5. Die Landwehr des ersten Aufgebots ist bei ent-
stehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres,
nöthigenfalls auch zur Aufrechthaltung der inneren
Sicherheit bestimmt; sie dient gleich diesem, wenn es die
Verhältnisse erheischen, im Kriege im In- und Auslande.
Im Frieden ist sie dagegen, die zur Bildung und Uebung
nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen.
Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr 1. Auf-
gebots ist von vierjähriger Dauer. Ihr gehören sämt-
liche gediente Mannschaften an, die sich im achten bis
einschließlich eilften Dienstjahre befinden und nicht im
stehenden Heere dienen. Die Uebungen der Landwehr-
Infanterie finden in besonderen Kompagnien oder Ba-
taillonen auf die Dauer von 8 — 14 Tagen, und zwar
während der Verpflichtungszeit in der Regel zwei Mal
statt. Das 1. Aufgebot der Jäger und Schützen, der Ar-
tillerie, der Pioniere und des Trains übt zwar in dem-
selben Umfange wie die Infanterie, jedoch, wie bisher,
im Anschlusse an die betreffenden Truppentheile des ste-
henden Heeres. Das erste Aufgebot der Kavallerie soll,
sobald die Linien-Kavallerie entsprechend verstärkt sein
wird, während des Friedens nicht besonders formirt u.
geübt werden. Zu Kriegszeiten gelten aber auch für die
Landwehr-Mannschaften der Kavallerie die Bestim-
mungen der §§. 5 und 9 dieses Gesetzes. So lange die
Linien-Kavallerie die entsprechende Vermehrung noch
nicht erfahren hat, können Uebungen der Landwehr-Ka-

vallerie, nach Verhältniß der fehlenden Stärke, und zwar in den Garnisonen der bezüglichen Linien-Kavallerie-Regimenter stattfinden. — Außer vorgedachten Uebungen kann die Landwehr nur auf Unseren Befehl und bei einem eintretenden, unerwarteten feindlichen Einfall durch die commandirenden Generale der Provinzen nach Unseren ihnen deshalb erteilten Instructionen zusammenberufen werden.

§. 6. Die Landwehr des zweiten Aufgebots ist im Kriege bestimmt, entweder in besonderen Formationen die Festungs-Befestigungen zu verstärken, oder — je nach dem Bedürfnis — die Truppentheile u. des 1. Aufgebots zu kompletiren. Im Frieden ist sie dagegen, gleich dem 1. Aufgebot, in die Heimath entlassen. Der Eintritt in die Landwehr 2. Aufgebots erfolgt mit dem Austritt aus dem stehenden Heere resp. aus der Landwehr 1. Aufgebots, und zwar aus letzterer nach eilfjähriger Gesamt-Dienstzeit. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr 2. Aufgebots ist im Allgemeinen von fünfjähriger Dauer. Jedoch treten alle Wehrmänner 2. Aufgebots mit vollendetem 36. Lebensjahre zum Landsturm über. Uebungen des 2. Aufgebots finden nur auf Unseren besondern Befehl statt. In wie fern einzelne Theile der Landwehr 2. Aufgebots zur Erhaltung der innern Sicherheit und zur Unterstützung des Landsturms im Kriege wie im Frieden verwandt werden sollen, behalten Wir Uns vor, zu bestimmen.

§. 7. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, zum Kriegsdienste sich zu melden, wodurch er dann, je nach erfolgtem Eintritt, um eben so viele Jahre früher aus den verschiedenen Verpflichtungen heraustritt. Wer ohne sein Verschulden erst nach dem 20. Lebensjahre eingestellt wird, tritt zwar erst nach Maßgabe seines Dienstalters zur Landwehr über, scheidet jedoch mit vollendetem 31. Lebensjahre aus dem 1. Aufgebot. — Dagegen gehört derjenige, welcher durch sein Verschulden oder auf eigenen Antrag erst nach dem 20. Lebensjahre eingetreten, um eben so viel länger auch dem stehenden Heere und dem 1. Aufgebot der Landwehr an, als der Eintritt nach dem 20. Lebensjahre stattgefunden hat. — Eine weitere Verpflichtung für das 2. Aufgebot (über das vollendete 36. Lebensjahr hinaus) folgt hieraus jedoch nicht.

§. 8. Die in die Heimath entlassenen Reservisten und Wehrleute (Beurlaubte) werden, welcher Kategorie sie auch angehören, in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- u. Auslande, so weit der Wechsel unter Beachtung der durch besondere Verordnungen geregelten Kontrolle geschieht, nicht beschränkt. In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen künftig dieselben gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung von Landwehrmännern gelten, und werden

daher alle dem entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften hiermit aufgehoben. Der ohne Auswanderungskonvens im Auslande genommene Aufenthalt entbindet keinen Beurlaubten des Heeres und der Flotte von der Verpflichtung, sich im Kriegsfall so schnell als möglich zum Dienst zu stellen. Um den Bestand an Ausgebildeten der verschiedenen Dienstkategorien in den Bezirken festzustellen und zur Verkündung militärischer Anordnungen finden alljährlich für die Mannschaften der Reserve und der Landwehr 1. Aufgebots zwei Kontrol-Versammlungen, für die Landwehr-Mannschaften 2. Aufgebots findet nur eine solche statt.

§. 9. Die in diesem Gesetze erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung innerhalb der einzelnen Abtheilungen des Heeres gelten nur für den Frieden. Im Kriege finden für die Einberufenen Ueberführungen aus den jüngeren in die älteren Dienstkategorien statt. Ueberhaupt entscheidet nach angeordneter Mobilmachung allein das Bedürfnis über die Verwendung der wehrfähigen und wehrfertigen Mannschaft. Es werden deshalb alle zum Dienst aufgerufenen Abtheilungen aus den dienstpflichtigen Zurückgebliebenen und Herangewachsenen nach Verhältniß des Abgangs ergänzt.

Zeitereignisse.

Berlin, 14. Febr. Der „Staatsanzeiger“ enthält ein Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen nach Rußland und Polen.

Das 1. Armee-Corps und das 6. Armee-Corps werden mobil gemacht und das erstere bei Graudenz u. Culm in Westpreußen und das letztere bei Gleiwitz in Oberschlesien zusammengezogen. Das 47. und 7. Regiment, sowie das 5. Jäger-Bataillon ziehen die Reservisten ein, wodurch das Bataillon auf 800 Mann gebracht wird, werden aber vor der Hand ihre Standquartiere nicht verändern.

Die Budget-Commission hat 31,000 Thaler für den Geheimfonds zu politischen Zwecken fast einstimmig gestrichen.

Miscelle.

Der älteste Veteran der preussischen Monarchie dürfte nach einer Notiz der „Vossischen Zeitung“ wohl unstreitig der noch lebende pensionirte Wirthschaftsvogt Hallacz auf dem fürstlich von plesschen Gute Miserau, Kreis Pless O.-S., sein; er hat das hohe merkwürdige Alter von beinahe 120 Jahren erreicht und erfreut sich trotz vieler durchgemachten Strapazen und mehrerer in den Schlachten erhaltenen Blessuren, immer noch einer angemessenen Rüstigkeit; derselbe hat unter unserm großen Friedrich durch 16 Jahre hindurch eine Menge von Schlachten und Gefechten mitgemacht und dürfte es wohl aus jener Zeit her gewiß noch der einzige und letzte sein.

Vor einigen Wochen wurde in Hermsdorf u. R. ein Haus, welches einen Werth von 6 — 8000 Thlr. haben mag, in gerichtlicher Licitation für Einen Thaler verkauft.

Auszug

aus den Protokollen der Stadtverordneten-Versammlung.

1) Vom 15. Januar e.

Anwesend 15 Mitglieder, entschuldigt 3.

Die Versammlung beschließt, ihre Sitzungen auf Donnerstag Nachmittag 3 Uhr zu verlegen.

Sie giebt ihre Zustimmung zu folgenden Anträgen des Magistrates:

1) auf Zuschlagserteilung der Steinbrucharbeiten pro 1863 an den Straßen-Aufseher Werner;

2) auf Holzcreditbewilligungen, wobei sie aber an ihren früheren Beschluß erinnert, daß Diejenigen, welche Holzcredit wünschen, vor den Käufen darum nachzusehen haben.

Die Versammlung beschließt dagegen

1) zur Vergrößerung der Colonnade auf dem Steinberge 200 Rthlr. nicht zu bewilligen, weil diese Summe nicht ausreichend und eine Vergrößerung des Steinberghauses nöthiger erscheint;

2) von der unentgeltlichen Gewährung von Sand an den Scholtiseibef. Kandler in Neukretscham zur Erhaltung des Weges von dort nach Geißsdorf erst die Ermittlungen über das Eigenthumsrecht des ic. Kandler auf den qu. Weg aktenmäßig feststellen zu lassen;

3) ein Kapital nicht auszuleihen, da die Sicherheit nicht ausreichend erscheint;

4) den Magistrat zu ersuchen, vor der Anstellung der Gemeindebeamten nach §. 56 der Städteordnung Kenntniß von der betr. Absicht zu geben.

Endlich nimmt die Versammlung Kenntniß von einigen Niederlassungsgesuchen, den Revisionsprotokollen, der Polizeibücher vom 3. Januar e. und der städtischen Kassen vom 7. Januar e.

2) Vom 29. Januar e.

Anwesend 16 Mitglieder, entschuldigt 2.

Zunächst wird zum Rathsherrn der Kaufmann und Stadtverordnete Ad. Weinert gewählt.

Darauf wählt die Versammlung Mitglieder zu der städtischen Gebäudesteuer-Veranschlagung, sechs aus ihrer Mitte, sechs aus der Bürgerschaft.

Ferner erklärt die Versammlung sich einverstanden mit folgenden Anträgen des Magistrats:

1) auf Verkauf eines Bodenstückes an den Bäckerstr. Schönfeld; 2) auf Gewährung von 3 Klastern Stöcke an die Geißsdorfer Ortsarmen; 3) auf Gewährung 1 Klaster Stöcke an den Einwohner Schäfer in Geißsdorf; 4) auf Remunerirung eines Lehrers für Einsammeln des Schulgeldes; 5) auf eine Holzcreditbewilligung;

6) auf Verpachtung eines Bodens auf dem Kornhause an den Zimmerstr. Seibt.

Die Versammlung nimmt Kenntniß von zwei Niederlassungsgesuchen und erklärt sich gegen das eine; ferner von der probeweisen Annahme des Unteroffizier Arlt als Polizeifergeante.

Endlich beschließt die Versammlung, den Magistrat um Wiederaufnahme der betr. Unterhandlungen wegen Verbreiterung der Frauenstraße zu ersuchen.

a. u. s.

Die Redactions-Commission.

Ulrich. Seibt. Zehme.

Verdienstliches.

Se. Majest. der König haben Allergnädigst geruht, dem pensionirten Steuer-Einnehmer Pohl hieselbst den Rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen. Derselbe wurde ihm am Sonntag, den 15. d., vom Königl. Regierungs-Rathe, Herrn Landrath Dees, nach einer vorherigen herzlichen Ansprache, überreicht.

Hirschberg, 29. Januar.

Nachdem Krüso's Rana Sahib zweimal bei sehr gefülltem Hause zur Darstellung gekommen, sei zur ferneren Verbreitung des Stückes ein Wort gestattet. Es ist an diesem Orte bereits früher erwähnt, daß dasselbe die indische Erhebung 1854/55 behandelt. Die Fülle des Stoffes macht die Auswahl schwer. Es ist aber ein wohl abgerundetes Ganzes geschaffen. Wenn dasselbe auch manchem ruhigen Beobachter zu effectreich erscheinen möchte, so liegt dies theils in der ganzen Stimmung des Stückes, theils in dem Umstande, daß nur ausfüllende Scenen gar nicht vorkommen. Das Drama baut sich in sich selber auf, die Handlung wächst aus sich selbst vor den Augen des Zuschauers, ohne unnützes Beiwerk, und fesselt daher bis ans Ende. Die drei gut gezeichneten Hauptrollen verlangen künstlerische Auffassung und Wiedergabe, und an Rana und Margaretha namentlich können die besten Schauspieler ihre Kräfte proben. Die Dramatisirung einzelner Scenen erinnert sogar an die größten Meister, z. B. die Wahnsinn-Szene. Der Stoff ist von allgemeinem Interesse. Auch dem deutschen Vaterlandsfreunde wird Rana's Ruf: „der Einheit meines Vaterlandes weihe ich meine ganze Kraft!“ eine verwandte Saite erklingen lassen. Aus all diesen Gründen glauben wir, daß das Drama auch auf großen Bühnen Eingang finden wird, wo es durch orientalische Farbenpracht und Scenerie auch äußerlich eine ganz andere Grundlage erhalten würde.

In ethischer Beziehung erscheint das Verfahren der indischen Patrioten in Bezug auf Margaretha grausam und Rana's Liebe zu derselben zu groß, — doch über Thatsachen ist nicht zu rechten. An das Verbrechen jener und an die Schwäche des letztern lehnt sich das Drama und gipfelt sich an Rana's Entschlusse, Rache zu nehmen. Die Verschlingung beider Knoten führt zu Einem Ziele. Was die hiesigen zwei Aufführungen anlangt, so sei nur bemerkt, daß wir die Palme unbestritten Herrn Krüso zuerkennen müssen, der die Titelrolle mit vollendeter Meisterchaft wiedergab. Derselbe hat gezeigt, daß er nicht mit Unrecht ein Liebling des theaterbesuchenden Publikums geworden ist. Rp.

Kirchen-Nachrichten.

Amts-Woche: Herr Archidiacon. Stock.

A. In der Kreuzkirche.

Sonntag, den 22. Februar 1863.

Amts-Predigt: Herr Archidiacon. Stock.

Nachmittags-Predigt: Herr Past. prim. Schmidt.
Bibelfunde: Nachmittags um 5 Uhr, Hr. Diac. Spillmann.
B. In der Frauenkirche.

Predigt und Communion: Herr Diac. Spillmann.
C. In der Waisenhaus-Kirche.

Dienstag, den 21. Februar, Nachmittags 4 Uhr:
Andachtsstunde: Herr Archidiacon. Stock.

~~~~~  
G e b o r e n.

Den 30. Januar dem Bürg. u. Blattbinderstr. Robert Goldner, eine Tochter, Emma Franziska Bertha. — Den dem Brg. u. Fleischerstr. Ferdinand Leuschner, eine Tochter, Maria Ida. — Den 31. dem Brg. u. Maurergesellen Joh. Theunert, ein Sohn, Karl August Emil. — Den 9. Februar dem Brg. u. Hausbes. Glob. Jäckel, ein Sohn, Ernst Hermann.

G e t r a u t.

Den 16. Februar der Bürg. u. Weber Johann Gottfried Ernst Keiling mit Christiane Henriette Wagenknecht.  
G e s t o r b e n.

Den 5. Februar der Bürg. und Schneidermeister Lebrecht Schrader, alt 63 J. 1 L. — Den 6. der Brg. und Weber Karl Sperling, alt 68 J. — Den 6. die vor der Taufe gestorb. Tochter des Inwohn. Louis Schulz, alt 3 Et. — Den 10. die Tochter des Inwohn. u. Tagearb. Julius Demuth, Ida Bertha, alt 5 M. 6 L. — Den 11. der vormal. Brg. u. Gartenbesitzer Joh. Gottlieb Helbig, alt 77 J. 1 M. 2 L. — Den 11. die Wittwe des weil. Brgs. u. Gartenbesizers Gottfried Schubert, Frau Johanne Christiane geb. Prasse, alt 58 J. 3 M. 14 L. — Den 12. die Ehefrau des Brgs. u. Messerschmiedemstrs. August Lang, alt 87 J. 9 M. 3 L.

### Bekanntmachung.

Die in hiesiger Stadt zum Besten der Abgebrannten in Friedeberg a/d. veranstaltete Sammlung hat einen Ertrag von **141 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf.** ergeben, was wir dankend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Lauban, den 13. Februar 1863.

Der Magistrat.

Donnerstag, den 19. d. Mts., keine Stadtverordneten-Sitzung.  
Der Vorsitzende. Ulrich.

### Bekanntmachung.

Freitag, den 20. Februar cr., von Vormittags 10 Uhr ab, sollen im hiesigen Hohwald-Reviere, in den Tagen 14 und 16, (blauen Steine) circa **104** Stück fichtene und tannene Stämme, bis zu 22 Zoll mittlern Durchmesser, und **80** Stück dergleichen Stangen, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Versammlungs-Ort: bei der sogenannten Spital-Wiese.

Lauban, den 14. Februar 1863.

Die städtische Forst-Deputation.

### A u f r u f.

Die Unterzeichneten wenden sich an alle Frauen und Jungfrauen unserer Stadt und Umgegend mit der herzlichsten Bitte, ein Werk christlicher Liebe fördern zu helfen, das von großem Segen für unsern Ort und Gegend werden kann. Es gilt nämlich die Einführung und Unterstützung einer geordneten Krankenpflege durch besonders hierzu berufene Diaconissen, welche zu diesem Dienst ausgebildet sind und denselben mit anerkannter Treue und Aufopferung verrichten. — Es ist bekannt, wie trotz der wohlthätigen Kranken-Anstalt des hiesigen Klosters noch immerhin viele unserer Armen in Zeiten schwerer Krankheit oder langen Siechthums einer zureichenden Pflege und Wartung ermangeln, und hilflos und verlassen auf ihrem Schmerzenslager liegen, weil Niemand da ist, der sich ihrer liebend annimmt. Aber auch in anderen Häusern und Familien hat sich schon oft bei schwierigen, lang andauernden Krankheitsfällen, wenn die Kräfte der Angehörigen ermatteten oder nicht zureichten, das Bedürfnis nach einer treuen, verständigen und gewissenhaften Krankenpflegerin kund gethan, ohne daß demselben trotz großer Opfer hätte genügt werden können. Diesem Mangel sollen die Diaconissen, welche wir für unsern Ort gewinnen wollen, abhelfen. Ihr Beruf und ihre Aufgabe ist es, die Kranken in den Häusern hin und her zu pflegen und die besonders Bedürftigen unter ihnen auch durch Darreichung von Wäsche, Essen u. dergl. zu unterstützen; ihre Pflege geschieht unentgeltlich und wird, so weit die Kräfte zureichen, allen Kranken, ohne Unterschied der Confession, zu Theil. Wo immer die Diaconissen bereits thätig sind, wie z. B. in Bunzlau, Liegnitz, Schweidnitz u. a. D., da wird auch der Segen ihrer Arbeit mit allgemeiner Anerkennung gerühmt.



Um nun diesen Segen auch unserer Stadt zuzuführen, haben sich die Unterzeichneten mit mehreren Frauen zu einem Vereine zusammengethan, der sich die Gewinnung zweier Diaconissen für unsern Ort und seine nächste Umgebung, und die Aufbringung der nöthigen Mittel für die Erhaltung und Unterstützung der Diaconissen-Arbeit zur Aufgabe gesetzt hat. Die unten abgedruckten Statuten des Vereins sagen das Nähere darüber. Aber die für unseren Zweck erforderlichen Mittel sind nicht unbedeutend. Es gilt deshalb eine allgemeine Betheiligung, aber wir haben auch das gute Vertrauen, daß unter den Frauen und Jungfrauen unserer Stadt und Umgegend sich recht Viele finden werden, die mit uns die Hand an dieses Werk der Barmherzigkeit werden legen wollen. Auch den geringsten Beitrag wird der Verein mit Dank annehmen. Wir werden in den nächsten Tagen die Mitglieder-Liste circuliren lassen, und bitten hiermit alle Diejenigen, welche unserem Vereine beitreten wollen, ihre Namen und die Höhe ihrer regelmäßigen Beiträge, die nach Belieben entweder monatliche, oder vierteljährliche, oder jährliche sein können, in jene Liste einzutragen. Eine zweite Liste soll die Namen Derjenigen aufnehmen, die dem Vereine nicht gerade als Mitglieder beitreten, aber doch die Zwecke des Vereins durch einmalige Beiträge unterstützen wollen. Aus diesen Listen wollen wir zunächst ersehen, welche Mittel uns für den oben genannten Zweck zu Gebote stehen; dann aber werden wir sofort uns äußerst bemühen, sobald als möglich zwei Diaconissen für unsern Ort zu erlangen. Gott, dem wir diese Sache befehlen, gebe Seinen reichsten Segen dazu!

### Der Vorstand des Diaconissen-Frauen-Vereins.

**Leopoldine Freiin von Seckendorff geb. von Uslar-Gleichen.**  
**Anna Walbe. Friederike Schmidt. Anna Stock. Emilie Mitschke.**  
**Florentine Böhme. Antonie Heynen. Emma Spillmann.**

### Statuten des Diaconissen-Frauen-Vereins.

- §. 1. Mit dem heutigen Tage hat sich am hiesigen Orte ein Diaconissen-Frauen-Verein gebildet.
- §. 2. Der Zweck des Vereins ist, das Werk christlicher Krankenpflege, wie es bereits an vielen Orten von besonders dazu berufenen Diaconissen in reichem Segen geübt wird, auch in unserer Stadt einzuführen und zu unterstützen.
- §. 3. Zu dem Ende wird es sich der Verein angelegen sein lassen, so bald als möglich zwei Schwestern aus der Diaconissen-Anstalt Bethanien in Breslau für unsern Ort zu gewinnen, und für die Aufbringung der damit verbundenen Kosten Sorge zu tragen.
- §. 4. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich deshalb zu einem regelmäßigen Beitrage, dessen Termin und Höhe in eines Jeden Belieben gestellt ist; auch nimmt der Verein Gaben von Nichtmitgliedern, die durch einmalige Beiträge sich den Namen der Wohlthäter des Vereins erwerben, mit Dank an.
- §. 5. Aus den gesammelten Mitteln werden zunächst die Kosten für die Unterhaltung der beiden Diaconissen bestritten, für deren jede, außer freier Wohnung, 50 Thaler an das Mutterhaus Bethanien zu zahlen sind. Das Uebrige wird zur Beschaffung von Wäsche, Lebensmitteln ic. verwendet, welche den Diaconissen für die ihrer Pflege befohlenen bedürftigen Kranken anvertraut werden.
- §. 6. Diejenigen Mitglieder des Vereins, welche dazu Zeit und Neigung haben, versammeln sich monatlich zwei Mal in einem Privatlokal, um hier gemeinschaftlich zum Besten des Vereins zu arbeiten. Das Material wird aus der Vereinskasse gekauft, die Arbeiten an die Mitglieder vertheilt und die gefertigten Sachen für die Zwecke des Vereins verwendet. (§. 5.) Während der gemeinsamen Arbeit soll ein gutes Buch gelesen werden.
- §. 7. Der Verein macht es sich zur Pflicht, im Zusammenhange mit den Geistlichen des Ortes, seine Thätigkeit zu üben und wird in geeigneten Fällen gern Unterstützung und Berathung von denselben annehmen.
- §. 8. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Frau und Jungfrau unserer Stadt und Umgegend werden, die einen regelmäßigen Beitrag zahlt und mit unsern Statuten einverstanden ist.
- §. 9. An der Spitze des Vereins steht ein Vorstand aus 8 Vereins-Mitgliedern. Der Vorstand leitet die äußeren und inneren Angelegenheiten des Vereins, ist mit der Einziehung der Beiträge und ihrer statutenmäßigen Verwendung betraut und muß darüber jährlich Rechnung legen.
- §. 10. Die Gründer des Vereins bilden zunächst den Vorstand; für die Zukunft wird festgesetzt, daß alljährlich die Hälfte der Vorstands-Mitglieder, die durch's Loos zu bestimmen sind, ausscheidet und der Vorstand durch die Wahl der Vereins-Mitglieder neu ergänzt wird.
- §. 11. Abänderungen und Zusätze der Vereins-Statuten, wenn solche durch die Erfahrung nothwendig werden, behält sich der Verein vor.

Lauban, den 27. Januar 1863.

Der Vorstand des Diaconissen-frauen-Vereins.



## Aufforderung der Konkurs-Gläubiger, nach Festsetzung einer zweiten Anmeldungs-Frist.

In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmann Christian Gottlob August **Scheibe** zu **Lauban** ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkurs-Gläubiger noch eine zweite Frist

**bis zum 4. März 1863 einschließlich** festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom **15. Januar 1863** bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf

**den 26. März 1863, Vormittags 10 Uhr,** vor dem Commissar, Herrn Gerichts-Assessor **Wieland**, im Termins-Zimmer No. **22** anberaumt, und werden zum Erscheinen in diesem Termin die sämtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amts-Bezirk seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen.

Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwälte, Justiz-Rath **Weinert** und **Reitsch** und Rechts-Anwalt **Bulla** zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Lauban, den 6. Februar 1863.

### Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

#### Bekanntmachung.

Vom **1. März cr.** ab soll in **Lauban** eine regelmäßige Packet-Bestellung eingerichtet und durch einen besonderen Post-Unterbeamten (Packet-Besteller) mittelst eines Handwagens täglich zweimal und zwar um  $8\frac{1}{4}$  Uhr Früh und  $7\frac{1}{4}$  Uhr Abends ausgeführt werden. — An Bestell-Gebühren sind zu entrichten:

für Pakete (einschließlich der Begleit-Briefe) über 15 Loth bis zum Gewichte von 30 Pfund = **1 Sgr.** pro Stück,

für Pakete (einschließlich der Begleit-Briefe) über 30 Pfd. = **2 Sgr.** pro Stück. Bei mehreren, zu einer Adresse gehörenden Packeten, wird die Bestell-Gebühr nach dem Gesamt-Gewichte der Pakete berechnet.

Liegnitz, den 12. Februar 1863.

Der Ober-Post-Director.  
Albinus.

Prima gelbe Wachs- und weiße Kern-Seife, sowie diverse Toiletten-Seifen und Fleck-Seifen empfiehlt **Wilh. Göbel.** Markt No. 49.

Das Waschen und Modernisiren aller Arten Strohhüte nach der neuesten Façon übernimmt in Besorgung **Wilhelmine Schlägel.**

Cartätschen, Schlicht-Bürsten, eine große Auswahl von Pinseln und Borsten-Waaren von anerkannt bester Fabrikation empfiehlt **Wilh. Göbel.** Markt No. 49.



## Auction.

Das zur Kaufmann **A. Scheibeschen** Concursmasse zu Lauban gehörende Waaren-Lager, bestehend: in wollenen und halbwollenen Kleiderstoffen, seidenen und wollenen Herren- und Damen-Tüchern, diversen Westen und anderen derartigen Sachen, soll im Wege der Auction

**Mittwoch, den 18ten dies. Monats, und  
Sonnabend, den 21sten d. Mts.,**

von Vormittags 10 Uhr ab im Saale des Gasthofes zum Bär  
hierselbst gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden.

Lauban, den 12. Februar 1863.

Der Massen-Verwalter.  
Rechts-Anwalt **Ulrich.**

## Klößer-Auction.

In der Gräflich zu Solms'schen Klitschdorf-Wehrauer Haide sollen wiederum einige Tausend Stück Klößer meistbietend verkauft werden, und zwar:

**Dienstag, den 24. Februar cr.,** Vormittags 9 Uhr,  
im Waldhause **Marienhaus,** und

**Donnerstag, den 26. Februar cr.,** Vormittags 9 Uhr,  
in der Försterei **Zumm.**

Klitschdorf, den 4. Februar 1863.

Der Oberförster

**A. Neumann.**

**Montag, den 23. Februar d. J.,** von Vormittags 9 Uhr ab,  
sollen im Dominial-Forst zu **Nieder-Lichtenau**

circa 50 Klaftern Stöcke (trockene),

10 Schock weiches kiefernes Reisig,

6 Schock hartes birkenes Reisig

meistbietend verkauft werden.

Versammlungs-Ort: bei der Fichte am großen Steinberge.

**C. G. Siegmund,** Revierförster.

Tiefgebeugt von Schmerz über das so plötzliche Dahinscheiden meiner so braven, geliebten und unvergeßlichen Frau, **Henriette Lange,** geb. **Steinert,** sagen wir hiermit unsern innigsten und aufrichtigsten Dank für die so vielseitigen Beweise der Freundschaft und Theilnahme unseren lieben Nachbarn, sowohl während des kurzen Krankenlagers der selig Entschlafenen, als auch für die so freundschaftliche zahlreiche Begleitung zu ihrer letzten Ruhestätte. Eben so herzlichen Dank auch den Herren Trägern für die freiwillige Begleitung beim letzten Gange. — Möge der Allmächtige, dessen Wege so wunderbar und unerforschlich sind, dergleichen herbe und traurige Schicksalsschläge recht fern von Ihnen halten.

**August Lange,** als trauernder Gatte,  
nebst Eltern und Geschwistern.

Bei dem Maskenballe am Sonnabend im Schießhause ist ein großes **Umschlagetuch** vertauscht worden. Um Zurückgabe im hiesigen Schützenhause wird freundlichst gebeten.



# Berein für wissenschaftl. Unterhaltung

Sonnabend, den 21. c. 8 Uhr im Hotel zum „Hirsch.“

Den 28. Februar

## Ziehung der Badischen Eisenbahn = Loose.

Der Verkauf dieser Ansehens = Loose ist in Preußen gesetzlich erlaubt.

Die Haupt-Gewinne des Ansehens sind: 14mal fl. 50,000, 54mal fl. 40,000, 12mal fl. 35,000, 23mal fl. 15,000, 55mal fl. 10,000, 40mal fl. 5000, 58mal fl. 4000, 366mal fl. 2000, 1944mal fl. 1000, 1770mal fl. 250 bis abwärts jezt fl. 48, überhaupt 400,000 Loose gewinnen 400,000 Prämien. Um die Vortheile zu genießen, welche Jedermann die Betheiligung ermöglichen, beliebe man sich **direct** an unterzeichnetes Bankhaus zu wenden, welches nicht nur allein Pläne und Ziehungs-Listen gratis und franco versendet, sondern auch die kleinsten Aufträge aufs Prompteste ausführt.

**Stirn & Greim, Banquiers in Frankfurt a. Main.**

Schweiniz, 23. November 1862.

### Wohlgeborener Herr!

Auf meine Bitte sandten Sie mir drei Pack von Ihrer Seife, welche nach Verbrauch so wohlthuend auf meinen Körper gewirkt hat, daß ich Ihnen nächst dem lieben Gott nicht genug danken kann. Ich habe seit 12 Jahren schreckliche Leiden an Flechten erdulden müssen, die über den ganzen Körper verbreitet, es mir fast unmöglich machten, meine Profession als Müller, wo überhaupt der Mehlstaub besonders nachtheilig wirkt, fortzusetzen, bis ich im vergangenen Sommer in einem Zeitungsblatte ein Anerkenntniß über Ihre Seife las und sofort Gebrauch davon zu machen beschloß. O! wie glücklich fühle ich mich jezt, die Krankheit ist ganz spurlos verschwunden; auch bei meinem Söhnchen, welcher etwas über 1 Jahr alt ist, von einem bösen Ausschlage heimgesucht war, bewährte die Seife ihre Heilkraft schon nach ein Paar Mal Waschen so, daß die Haut des Kindes so rein und sammtweich wurde, daß kein weiterer Wunsch wohl übrigbleibt.

Hierdurch ersuche ich Sie nun, mir wieder für 2 Rthlr. Seife unter Nachnahme zu übersenden und verbleibe

Ihr dankbarer

**Carl Heinrich.**

An den Chemiker

Herrn **C. G. Hülsberg** zu Berlin.

Alleinige Niederlage der Cannin-Palsam-Seife für Lauban und Umgegend bei  
**Frd. G. Nordhausen,**

Papier- und Schreibmaterialien-Handlung, Laden im Hirsch, No. 175.

Am 4. Februar, als Mittwoch den letzten Jahrmarktstag in Lauban, ist bei mir des Morgens eine **Uhr** gekauft worden, dieselbe aber vom Eigenthümer bis jezt noch nicht abgeholt worden. Das Nähere ist beim Barbier und Handelsmann **Rösler** in **Löwenberg** zu erfragen.

Sammelwoche: Herr Meßke auf der Brüder-Gasse. — Garfüche: Herr Leuschner am Markt.

Redaction, Druck und Verlag von den Gebr. Scharf in Lauban.